

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

20. Januar 2005

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 11. Mai 2009 III 31-1.6.20-95/08

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1838

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Antragsteller:

Herholz Vertrieb GmbH & Co. KG Eichenallee 82-88, 48683 Ahaus

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "Herholz 4" bzw. T 30-1-RS-FSA "Herholz 4" bzw. T 30-2-FSA "Herholz 4" bzw. T 30-2-RS-FSA "Herholz 4"



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1838 vom 20. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über Änderung und Ergänzung

Z-6.20-1838

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erhält folgende Fassung:

3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Anlage 2.1 durch die Anlage 2.1Ä dieses Bescheides ersetzt.

Bolze

Beglaubigt

Pitslock
für Bautechaik

36

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.